

BGer 1C 151/2018 vom 10. April 2018

Bundesgericht, 2018-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_151_2018

FR: TF 1C 151/2018 du 10 avril 2018

IT: TF 1C 151/2018 del 10 aprile 2018

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege; Nichtleistung des Kostenvorschusses | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau ist am 6. März 2018 auf eine Beschwerde von A. _____ in einer Verwaltungssache (Beschlagnahme einer Waffe mit Munition) androhungsgemäss nicht eingetreten mit der Begründung, er habe den Kostenvorschuss auch innert der ihm angesetzten Nachfrist nicht geleistet. Mit Eingabe vom 6. April 2018 lehnt A. _____ dieses Urteil ab und weist es zurück; er erhebt damit sinngemäss Beschwerde mit dem Antrag, es aufzuheben. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Der Beschwerdeführer macht u.a. unter Berufung auf seine Familienbibel geltend, dass Willkür und Korruption "im System" herrschten und er nicht kriminalisiert werden wolle. Mit solchen und weiteren kaum verständlichen Vorbringen setzt er sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht sachgerecht auseinander und legt unter Verletzung seiner gesetzlichen Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 134 II 244 E. 2.1; 133 II 396 E. 3.2; Urteil 1C_486/2014 vom 27. April 2016 E. 1.4) nicht dar, inwiefern dieser Recht verletzt; das ist auch nicht ersichtlich.

E. 3

Auf die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.